

Förderrichtlinien Sportinfrastrukturprojekte und Sportgeräte

Diese Richtlinien
treten mit
1. Jänner 2026
in Kraft.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen und Fördergegenstand	3
2	Wirkungsziele	3
3	Antragsberechtigte	4
4	Förderkriterien und förderungswürdige Kosten	4
5	Art und Ausmaß der Förderung	6
6	Prozessablauf	7
7	Fördervoraussetzungen - Ansuchen und Abrechnung	8
8	Inkrafttreten	10

1 Allgemeine Bestimmungen und Fördergegenstand

- (1) Das Land Salzburg fördert auf Basis des § 4 Abs 2 Z 1 Landessportgesetzes 2026 idgF die Errichtung und Sanierung von Sportanlagen und Sportstätten (Sportinfrastruktur).
- (2) Darüber hinaus fördert das Land Salzburg auf Basis dieser Richtlinie die Anschaffung von Groß-Sportgeräten, sofern eine solche nicht im Zuge der Errichtung oder Sanierung von Sportanlagen und Sportstätten zu erfolgen hat.
- (3) Die vom Land Salzburg geförderten Sportinfrastrukturprojekte sind der Öffentlichkeit und somit dem Leistungs- und Breitensport zugänglich zu machen. Die Förderung von Sportanlagen, die ausschließlich für den professionellen Spitzensport im Rahmen der Lizenzierung zur Verfügung stehen oder einer ausschließlich kommerziellen (gewinnorientierten) Nutzung unterliegen, ist ausgeschlossen. 3
- (4) Die vom Land Salzburg geförderten Groß-Sportgeräte dürfen ebenfalls keiner exklusiven bzw. Einzelnutzung dienen.
- (5) Förderungen können nur im Rahmen der im jeweiligen Landesvoranschlag für die Sportanlagen- und Sportstätten bzw. Groß-Sportgeräte budgetierten Mittel vergeben werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingelangten (nur vollständige Förderansuchen gelten als eingelangt) und förderfähigen Ansuchen (first come, first serve Prinzip). Die Förderstelle kann jedoch auf Basis nachfolgender Kriterien eine Prioritätenreihung vornehmen:
- sportfachliche Relevanz für das Bundesland auf Basis des sportlichen Potentials der jeweiligen Sportart (Anzahl an Vereinen, Nachwuchs- und Leistungssportlerinnen und -sportler, nationale oder regionale Stützpunkte, etc.);
 - vorhandene Infrastruktur und Auslastung dieser;
 - multifunktionale und abgesicherte nachhaltige Nutzung;
 - Planungs- und Finanzierungssicherheit;
 - Effektivitäts- und Effizienzgründe;

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

2 Wirkungsziele

- (1) Mit der Förderung soll die Sportinfrastruktur für vielfältige Bewegungsaktivitäten (Breitensport) sowie für einen modernen Trainings- und Wettkampfbetrieb (Leistungs- und Spitzensport) im Bundesland Salzburg, unter Beachtung bereits bestehender sowie aufbauender Sportangebote, unterstützt werden.
- (2) Ziel dabei ist es, die Versorgung von nachhaltiger, bedarfsoorientierter, energieeffizienter und dem Stand der Technik entsprechender Sportinfrastruktur für den Spitzensport, Leistungs- und Breitensport sowie für Sport-(Groß)-Veranstaltungen sicherzustellen.
- (3) Mit den Groß-Sportgeräten sollen der Trainings- und Wettkampfbetrieb optimiert werden.

3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung von Sportinfrastrukturprojekten und Groß-Sportgeräte sind
- a. Gemeinden und Gemeindeverbände
 - b. Salzburger Sportvereine, Salzburger Sportfachverbände und Sport-Fachvertretungen sowie Salzburger Sportdachverbände
- (2) Grundsätzlich sind Sportinfrastrukturprojekte immer standortbezogen von der jeweiligen Gemeinde einzureichen. In begründeten Fällen kann eine Antragstellung auch durch einen Salzburger Sportverband oder einen Sportverein oder einen anderen Rechtsträger erfolgen, sofern die Grundlagen und Kriterien dieser Richtlinie erfüllt werden.
- (3) Förderansuchen für Groß-Sportgeräte sind in der Regel von Sportvereinen und Sportverbänden einzubringen.

4

4 Förderkriterien und förderungswürdige Kosten

- (1) Gegenstand der Förderung ist die anteilige finanzielle Unterstützung für
- a. die Errichtung, Erweiterung, den Umbau sowie die Sanierung von öffentlich zugänglichen Sportinfrastrukturprojekten im Bundesland Salzburg ab einer Gesamtinvestitionssumme von zumindest € 7.000 und
 - b. die Anschaffung von kostenaufwendigen Groß-Sportgeräten ab einem Einzel-Anschaffungswert von € 3.000, die nicht in den allgemeinen Ausstattungen von Sportanlagen oder Sporthallen enthalten sind, jedoch für Trainingszwecke sowie für den Wettkampfbetrieb einer Sportart erforderlich sind. Besteht ein Groß-Sportgerät aus mehreren Teilen (zB Hürden, Mattensatz für Kampfsport, ...) gilt das Konvolut als Einzel-Anschaffung.
- (2) Sanierungen, Generalsanierungen oder Verlegungen sind nur förderwürdig, wenn die Errichtung oder letzte Sanierungsmaßnahme mindestens 20 Jahre zurückliegt. Sportbeläge (zB Tennisplatz, Rasenplatz, Asphaltbelag, ...) sind schonend zu behandeln und entsprechend zu warten; ein Tausch kann hier bei intensiver Beanspruchung und trotz sorgsamer Wartung auch bereits nach 12 bis 15 Jahren gefördert werden. Vorzeitige Sanierungsanforderungen aufgrund von Katastrophenereignissen werden gesondert betrachtet.
- (3) Förderungswürdige Sportinfrastrukturprojekte sind - unter Einhaltung erforderlicher Normen für die Sportausübung - insbesondere:
- a. Sportplätze in Rasen-, Roll- & Kunstrasenausführung (Spielfeldmaß: 45 x 90 m bis 68 x 105 m, Kleinspielfelder) - die Förderung von Kunstrasenplätzen erfordert eine gesonderte Prüfung und Bedarfsanalyse
 - b. Tennisanlagen in Sand-, Kunstrasen- oder Kunststoffausführung
 - c. Leichtathletikanlagen mit Tennen- bzw. Kunststoffbelägen
 - d. Beachvolleyballplätze
 - e. Steganlagen für den Segel- oder Rudersport
 - f. Skater- & Funparks, nicht kommerziell betriebene Bikeparks und Pump Tracks

- g. multifunktionale Bewegungsparks
- h. Reitanlagen
- i. Sprunganlagen für den Skisport - spezielle Bedarfsprüfung erforderlich
- j. Schießsportanlagen
- k. Anlagen für American Football
- l. Eisflächen
- m. Asphalt- und Stocksportanlagen
- n. Bahnengolfanlagen
- o. weitere Sportinfrastrukturprojekte nach Prüfung und Bedarfsanalyse
- p. Erfordern Regeländerungen eines österreichischen oder internationalen Fachverbandes technische Umrüstungen, können diese nur schwerpunktmäßig bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf gefördert werden. Eine Abstimmung mit dem jeweiligen Landes- bzw. Bundesfachverband ist erforderlich.

5

(4) Bei der Errichtung von Vereins- oder Clubhäusern können folgende Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen gefördert werden:

- a. Umkleideräume (laut ÖNORM)
- b. Sanitärräume und WC Anlagen (laut ÖNORM)
- c. Trainings- und Übungsräume (zB Kraftkammer, Bewegungsräume)
- d. ein Aufenthaltsraum (max. 40m²)
- e. ein Abstell- bzw. Lagerraum (stark vom Bedarf abhängig)

(5) Folgende Zusatzausstattungen sind förderbar:

- a. Ballfangnetze
- b. Umzäunungen
- c. automatische Beregnungsanlagen
- d. Trainingsbeleuchtungen
- e. Flutlichtanlagen; ab 200lx bedürfen einer regionalen Abstimmung und Bedarfsanalyse
- f. Folgende zusätzliche Ausstattungen sind nur bei Errichtungen und General- sanierungen von Sportanlagen förderbar
 - Solaranlagen, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen
 - Thermische Optimierung (zB Wärmedämmung)

(6) Nicht förderungswürdig sind insbesondere folgende Anlagen und Errichtungen:

- a. Sportanlagen mit überwiegend touristischer/kommerzieller (gewinnbringender nicht gemeinnützig orientierter) Nutzung, ausgenommen in begründeten Fällen mit nachweislicher sportfachlicher Relevanz
- b. Schulsportanlagen, ausgenommen jener, die auch regelmäßig von Sportvereinen genutzt werden (nur Anteil der Vereinsnutzung)
- c. Golf-, Schi-, Kanu-, Ruder- und Motorsportanlagen
- d. Kunstrasenprojekte mit Recycling- und Micro-Plastik-Granulaten (EU-Verbot)
- e. Überdachung von Asphaltstockbahnen
- f. Schwimmbäder, ausgenommen in begründeten Fällen (zB Zusatzeinrichtungen für den Sportbetrieb) und aufgrund einer Bedarfsanalyse
- g. Gewerbliche Sportanlagen, ausgenommen in begründeten Fällen
- h. Tribünen samt Geländer und Überdachungen
- i. Kleinsportgeräte

- (7) Förderbare Kosten:
- a. Aufwendungen, die unmittelbar mit der Errichtung, der Erweiterung, dem Umbau oder einer erforderlichen Sanierung einer Sportanlage sowie mit der Anschaffung kostenaufwendiger Groß-Sportgeräte im Zusammenhang stehen.
- (8) Eigenleistungen eines Vereins (zB Personal, oö) sind ausschließlich nach Vorlage von entsprechenden Zahlungsbelegen sowie entsprechenden Dokumentationen (zB Zeitdokumentation, Bautagebuch, ...) anrechenbar. Nicht förderbare Kosten:
- a. Kosten der Grundbeschaffung (Kaufpreis, Miete, Pacht, Nebenkosten)
 - b. Ankauf oder Leasing von bestehenden oder gebrauchten Sportanlagen
 - c. Aufschließungskosten - zB Kanal, Wasser oder Strom
 - d. Abbruchkosten und Regieleistungen
 - e. Errichtung von Parkplätzen, Zufahrten oder Straßen
 - f. Verwaltungskosten der Förderwerbenden
 - g. Finanzierungs- oder Leasingkosten (Gebühren etc.)
 - h. Leasingverträge für Sportanlage und Sportgeräte
 - i. Buffet-, Kantinen- und Restaurantbetriebe sowie deren Einrichtung
 - j. Gerichts- und Werbekosten
 - k. Strafgelder
 - l. Repräsentationsaufwände, Konsumationen, Trinkgelder, oö
 - m. Recycling- bzw. Microplastik-Granulate bei Kunstrasenprojekten
 - n. Einrichtungsgegenstände (sofern nicht Groß-Sportgeräte in Rahmen einer Neuausstattung)
 - o. Rasentraktoren oder -roboter und Pflegegeräte (zB für Fußballplätze, Eislaufplätze) sowie Bohrmaschinen, Funkgeräte (zB für Schisport)
 - p. Anzeigetafeln und Beschallungseinrichtungen
 - q. laufende Instandhaltungs-, Verwaltungs- sowie Betriebskosten
 - r. Abnahme von Sportstätten und Sportgeräten (zB TÜV)

5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Das Ausmaß der Förderung für Sportinfrastrukturprojekte von Gemeinden liegt zwischen 10% und maximal 35% der anerkannten förderbaren Kosten und hängt von der Finanzkraft der antragsstellenden Gemeinde ab. Die Berechnung der Gemeinde-Finanzkraft erfolgt auf Basis der GAF-Berechnungsmodalitäten und in Zusammenarbeit mit der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung. Die Berechnung der Förderhöhe für Ansuchen von Sportvereinen und Sportverbänden die nicht über die Gemeinden eingebracht werden, orientiert sich an den Berechnungsmodalitäten der betreffenden Standortgemeinden.

- (2) Unabhängig vom Sockelförderungssystem ist eine Förderquote bis zu 35% der anerkannten förderbaren Kosten für folgende Spezialprojekte möglich:
- a. Infrastrukturprojekte von landesweiter Bedeutung (Nachweis erforderlich)
 - b. Kooperationsprojekte von Gemeinden (Finanzierung von mind. 3 Gemeinden/ Vereinen aus mind. 3 Gemeinden)
 - c. sonstige Projekte mit strategischer Bedeutung im Sinne der Zielsetzung und des Bedarfs des Sportlandes Salzburg
- (3) Basis für die Berechnung der Förderung für Sportanlagen ist jener Teil der Gesamtkosten, welcher der sportlichen Nutzung bzw. der Nutzung für die Sportvereine entspricht. Dabei werden die jeweiligen Errichtungs- und Anschaffungskosten mit aktuellen Marktpreisen verglichen.
- (4) Die Förderung von Groß-Sportgeräten beträgt maximal 33% der anerkannten Kosten.
- (5) Sportanlagenprojekte mit anerkannten förderbaren Kosten von weniger als € 7.000 und Ansuchen für Sportgeräte mit anerkannten förderbaren Kosten von weniger als € 3.000 werden im Rahmen der Sportinfrastrukturförderung nicht behandelt.

7

6 Prozessablauf

1. Erstberatung
Erstberatung von antragstellenden Personen und grundsätzliche Abklärung des Bedarfs für das geplante Vorhaben mit der für Sportinfrastruktur beauftragten Personen des Amtes der Salzburger Landesregierung
2. Förderansuchen
Rechtzeitige - vor Baubeginn bzw. Anschaffung- Übermittlung des Förderansuchens samt der Erforderlichen Beilagen durch die Antragsstellenden an die für Sport zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung (vorzugsweise per Mail)
3. Eingangsbestätigung/Nachforderung von Projektunterlagen
Überprüfung des Förderansuchens und Übermittlung einer Eingangsbestätigung durch die für Sport zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung - gegebenenfalls ist eine Nachforderung von Projektunterlagen erforderlich
4. Übermittlung der Projektunterlagen an die für Sportinfrastruktur beauftragen Personen zur abschließenden fachlichen Prüfung und Beurteilung
5. Behandlung und Beurteilung des Projektes durch die für Sport zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung und Übermittlung des Förder-vorschlags an das für Sport zuständige Regierungsmitglied der Salzburger Landesregierung.
6. Förderzusage/Fördervertrag
Nach Genehmigung des Projektes Förderzusage bzw. ab einer Förderhöhe von € 5.000 Abschluss eines Fördervertrages über die ermittelte Maximalförderung des Landes.

7. Verwendungsnachweis
Nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis (vollständige Projektabrechnung) an das Landessportbüro zu übermitteln. Auf Basis der Endabrechnung wird der tatsächliche Zuschuss des Landes berechnet und zur Auszahlung gebracht.
8. Zwischenabrechnungen
Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung des Landeszuschusses nach Projektabschluss und Projektabrechnung. In begründeten Fällen kann eine Ratenzahlung mit Zwischenabrechnungen vereinbart werden. Ein dahingehender Bedarf ist bereits bei der Antragstellung bekannt zu geben.
9. Anweisung des Förderbetrages
Anweisung des Landesbeitrags nach Vorliegen der vom Förderwerber unterschriebenen Fördervereinbarung und nach Abrechnung entsprechender Teilrechnungen bzw. einer geprüften Endabrechnung

7 Fördervoraussetzungen - Ansuchen und Abrechnung

- (1) Das Ansuchen für die Förderung von Sportinfrastrukturprojekten bzw. für Groß-Sportgeräte ist rechtzeitig - vor Beginn der Projektausführung (zB Baubeginn, Anschaffung) - vom Eigentümer, den Bestandsnehmenden, bzw. von der Gemeinde in der für Sport zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung einzubringen.
- (2) Die Unterlagen sind vorzugsweise per E-Mail zu übermitteln an sport@salzburg.gv.at oder per Post an

Land Salzburg
Referat 2/07 Landessportbüro
Gstättengasse 10 (Postfach 527)
5010 Salzburg
- (3) Die Anträge können zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr) auch persönlich im Landessportbüro in der Gstättengasse 10 (3. Stock) abgegeben werden.
- (4) Das Ansuchen ist bei Gemeinden durch den/die Bürgermeister/in und bei Vereinen durch die statutengemäße Vertretung (ZVR) zu unterzeichnen.
- (5) Alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind dem Förderansuchen beizulegen bzw. sind auf Anfrage nachzureichen.
- (6) Zentrale, beizulegende Unterlagen (abhängig vom Projekt bzw. der Anschaffung):
 - a. Projektbeschreibung (lokale und regionale Ausgangssituation, Bedarf, Raum- und Funktionsprogramm)
 - b. Grundbuchsatz auszug bzw. Bestandsvertrag mit Mindestlaufzeiten (Miet- oder Pachtvertrag) - Die Mindestnutzungsdauer ab Einreichung des Förderansuchens bei einem Neubau beträgt 20 Jahre und bei Sanierungen mindestens 10 Jahre, wenn bereits seit 20 Jahren ein Bestandsvertrag besteht. Wird die Laufzeit früher beendet, ist

der aliquote Förderbetrag zurückzuzahlen. Abweichungen zur Nutzungsdauer und Rückzahlungen sind nur in begründeten Fällen möglich.

- c. Planunterlagen (Lageplan, Detailplan, Planskizzen, Flächenwidmung)
- d. Finanzierungsplan (realistische Kostenschätzung, Kostenvoranschläge, Eigenmittel, Eigenleistungen, Finanzierungsbeteiligungen, Sponsorenbeiträge)
- e. Bewilligungen (Bau-, Wasser-, Forst-, Naturschutz-, Energierecht, etc.)
- f. Nachweis über Eigenmittel bzw. Finanzkraft der Antragstellenden

- (7) Es ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zu achten. Nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen gelten als nicht eingebracht. Es kann eine Nachfrist zur Korrektur der Förderansuchen gesetzt werden. Erfolgt binnen dieser Frist keine ordnungsgemäße Berichtigung oder Ergänzung der Unterlagen kann eine Förderabsage erteilt werden.
- (8) Das Land Salzburg behält sich das Recht vor, von der ÖISS Kooperationsstelle Stellungnahmen einzuholen bzw. die vertretende Person bei Standortbesichtigungen einzubinden. 9
- (9) Bei einer Sportinfrastrukturförderung ist eine Baubuchhaltung (Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen) auf einer gesonderten Kostenstelle bzw. idealerweise über ein eigenes Konto zu führen.
- (10) Bei Sportinfrastrukturprojekten mit einer Förderung von mindestens € 5.000 ist eine verbindliche Fördervereinbarung zwischen Förderwerbenden und der für Sport zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung abzuschließen.
- (11) Sportinfrastrukturprojekte ab einem Investitionsvolumen von € 200.000 erfordern die zwingende Mitfinanzierung der jeweiligen Gemeinde.
- (12) Bei Sportinfrastrukturprojekten mit anerkannten Kosten von mindestens € 750.000 ist von Förderwerbenden verpflichtend eine örtliche Bauaufsicht einzurichten, deren Finanzierung in den Gesamtkostenrahmen aufzunehmen ist.
- (13) Gemeinden sind bei der Umsetzung von Sportinfrastrukturprojekten zur Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sportvereine sind verpflichtet, jedenfalls ab einer Einzel-Auftragssumme von € 5.000 zumindest drei Vergleichsangebote von einschlägig, konzessionierten Unternehmen zu jedem zu vergebenden Auftrag einzuholen.
- (14) Förderungswerbende haben schriftlich zu erklären, ob für das gegenständliche Projekt bei anderen öffentlichen Förderstellen Förderungen beantragt bzw. von diesen zugesagt worden sind. Alle Angaben und Unterlagen zum Förderansuchen sowie zum Verwendungsnachweis können vom Land Salzburg mit anderen Fördereinrichtungen abgeglichen bzw. gegen geprüft werden.
- (15) Antragsstellende verpflichten sich für die ordnungsgemäße Erhaltung der vom Land Salzburg geförderten Sportinfrastruktur zu sorgen und räumen dem Land Salzburg das Recht ein, sich von der Erhaltung zu überzeugen.
- (16) Die zweckgewidmete Verwendung kann durch Vorlage von saldierten Rechnungen, entsprechenden Rechnungen mit beigeschlossenen Überweisungsbelegen bzw. Bankauszügen und Nachweisen für Eigenleistungen nachgewiesen werden. Andere, zur Abrechnung vorgelegte Belege, werden gem. den Förderrichtlinien für Sportinfrastruktur geprüft und können individuell anerkannt werden.

- (17) Die zur Förderabrechnung vorgelegten originalen Abrechnungsbelege müssen von Antragstellenden mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden.
- (18) Die Gesamtabrechnung für das geförderte Projekt bzw. für die Anschaffung von Groß-Sportgeräten ist der für Sport zuständigen Abteilung vorzulegen, wenn alle Einnahmen und Ausgaben bekannt sind.
- (19) Nach Prüfung der Belege und zweckgewidmeten Verwendung wird die schriftliche Entlastung erteilt und die Originalbelege zurückgeschickt.
- (20) Die Förderabrechnung hat grundsätzlich einmalig zu erfolgen. Eine Auszahlung in Raten nach Baufortschritt ist möglich. Die letzte Tranche hat - in Abhängigkeit zur Förderhöhe - mindestens 15% der Fördersumme zu betragen und wird nach Endabrechnung und Entlastung zur Auszahlung gebracht.
- (21) Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früher gewährter Förderungen vom Land Salzburg ausbezahlt.
- (22) Die Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend der im Förderantrag (Förderzweck) festgelegten Widmung zu verwenden. Für den Fall, dass die Förderung zweck- oder gesetzeswidrig verwendet wurde, ist die gewährte Förderung umgehend an das Land Salzburg zurückzuzahlen.
- (23) Der Förderungsbetrag ist in den Büchern der Förderungsempfangenden ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Die für Sport zuständigen Abteilung und der Landesrechnungshof behalten sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.
- (24) Die für Sport zuständige Abteilung kann zur Kontrolle der Gesamtkosten des Projektes im Rahmen der Endabrechnung jederzeit vollständige Einsicht in die Gebarungsunterlagen des Förderwerbers nehmen oder eine solche Einsicht durch den Landesrechnungshof oder beauftragte externe Prüfer vornehmen lassen. Auf Verlangen der für Sport zuständigen Abteilung sind von den Förderwerbenden sämtliche Originalbelege zum Nachweis der endabgerechneten Baukosten vorzulegen.
- (25) Grundsätzlich hat eine etwaige Rückzahlung des vorgeschriebenen Gesamtbetrages binnen zwei Monaten zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die für Sport zuständige Abteilung einer Vereinbarung zur Ratenzahlung zustimmen.
- (26) Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel des Landes Salzburg hinzuweisen.

8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Bei allen vor dem 01.01.2026 eingereichten und bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinien noch nicht genehmigten Förderanträgen erfolgt die Förderabwicklung nach den neuen Richtlinien.